



Entgeltordnung für die Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufes im Körperschafts- und Privatwald

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kommunale Holzverkaufsstelle des Zollernalbkreises bietet für den Körperschafts- und Privatwald den Verkauf und die Verwertung von Holz mit Fakturierung für alle Sorten an.

§ 2 Entgelt

- (1) Für die in § 1 genannten Tätigkeiten ist ein Entgelt in Höhe von 2,00 Euro pro verkauften Festmeter zu entrichten.
- (2) Der Berechnung dieses Entgeltes wurden die Gestehungskosten der Kommunalen Holzverkaufsstelle zugrunde gelegt. Um einen einheitlichen Entgeltsatz für die fünfjährige Vertragslaufzeit abzuleiten, wurde dieser auf der Basis der Gestehungskosten in 2020 und einer zu unterstellenden Dynamisierung berechnet. Die Gestehungskosten werden im fünften Jahr überprüft und das Entgelt gegebenenfalls angepasst.
- (3) Das Entgelt unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf das Entgelt nach § 2 Abs. 1 zusätzlich erhoben.
- (4) Im Körperschaftswald wird das Entgelt zum 31. Januar für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung gestellt und am 15. Februar zur Zahlung fällig. Im Privatwald erfolgt die Abrechnung fallweise, jedoch in der Regel nach Verkauf des Holzes.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft